

Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Landeshauptstadt Hannover

Gem. Abl. 2007, S. 333

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), i.V.m. §§ 2, 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 27.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover führt durch die Statistikstelle als abgeschottete Organisationseinheit eine Statistik über den Bestand und die Bewegung der Bevölkerung als Kommunalstatistik (Sekundärstatistik) im eigenen Wirkungskreis durch.
- (2) Die Statistik des Bevölkerungsbestandes umfasst die regelmäßige Auswertung der nach § 22 Abs. 1 Niedersächsisches Meldegesetz (NMG) im Melderegister und der nach § 3 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) in der Ausländerdatei gespeicherten Daten, soweit in § 2 Abs. 1 genannt.
- (3) Die Statistik der Bevölkerungsbewegung umfasst:
 1. bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung
 - a) die Eheschließungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften,
 - b) die Ehescheidungen und die Aufhebung von Lebenspartnerschaften,
 - c) die Geburten,
 - d) die Sterbefälle,
 2. bei den Wanderungen
 - a) die Zuzüge durch Bezug einer neuen oder weiteren Wohnung,
 - b) die Fortzüge durch Auszug aus der bisherigen Wohnung,
 - c) die Wohnungsstatusänderungen,

soweit nach dem zweiten Abschnitt (§§ 9 bis 21) des NMG eine Meldepflicht begründet ist.
 3. Berichtigungen und Fortschreibungen des Melderegisters nach § 25 Niedersächsisches Meldegesetz, soweit sie in Ziffer 1 und 2 genannte Meldetatbestände betreffen.
- (4) Die Statistik der Todesursachen umfasst die Ursachen der Mortalität.
- (5) Die Namensstatistik umfasst die fallweise Auszählung der im Melderegister gespeicherten Personen nach der Häufigkeit ihrer Vor- und Familiennamen.

§ 2**Erhebungsmerkmale der Statistik des Bevölkerungsbestandes (§ 1 Abs. 2)**

- (1) Für die Statistik des Bevölkerungsbestandes werden folgende Daten als Erhebungsmerkmale erfasst:
1. für alle in Hannover bestehenden Wohnungen:
kleinräumige Zuordnungen bis zur Baublockseite,
Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt-, Nebenwohnung),
Datum (Jahr, Monat und Tag) des Einzugs,
Datum (Jahr, Monat und Tag) des letzten Statuswechsels,
Ort oder Anzahl der registrierten weiteren Wohnungen in Deutschland;
 2. für die zuletzt in Hannover aufgegebene Wohnung:
kleinräumige Zuordnungen bis zur Baublockseite,
Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt-, Nebenwohnung);
 3. für bisherige Wohnungen vor dem Zuzug nach Hannover:
Wohnort (Gebietsschlüssel oder Name),
Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt-, Nebenwohnung),
Datum (Jahr, Monat und Tag) des Zuzugs nach Hannover;
 4. zur Demographie der gemeldeten Personen:
Geburtsdatum (Jahr, Monat und Tag),
Geburtsland und Geburtsort (Gebietsschlüssel und/oder Name),
Geschlecht,
Familienstand und Datum (Jahr, Monat und Tag) der letzten Familienstandsänderung,
Staatsangehörigkeiten sowie Art und Datum (Jahr, Monat und Tag) des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 22 Abs. 1 Nr. 10 NMG),
rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft;
 5. zum Haushaltszusammenhang an der Wohnadresse:
Zusammenhang des Haushaltsverbandes nach § 22 Abs. 1 Nrn. 15 und 16 NMG,
- (2) Die Übermittlung erfolgt monatlich sowie jeweils auf Anforderung der Statistikstelle.

§ 3**Erhebungsmerkmale der Statistik der Bevölkerungsbewegung (§ 1 Abs. 3)**

- (1) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1) werden als Erhebungsmerkmale erfasst:
- Art (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3) und Ereignisdatum (Jahr, Monat und Tag),
die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Daten zu den bestehenden Wohnungen,
die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten zur Demographie,
bei Geburten außerdem für die Mutter die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten zur Demographie.
- (2) Für die Statistik der Wanderungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2) werden als Erhebungsmerkmale erfasst:
- Art (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3) und Ereignisdatum (Jahr, Monat und Tag),
die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Daten zu den bestehenden Wohnungen,

die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten zur Demographie.

- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Daten werden monatlich sowie auf Anforderung der Statistikstelle aus dem Melderegister übermittelt.

§ 4

Erhebungsmerkmale der Todesursachenstatistik (§ 1 Abs. 4) und der Namensstatistik (§ 1 Abs. 5)

- (1) Für die Statistik der Todesursachen (§ 1 Abs. 4) werden als Erhebungsmerkmale erfasst: Statistischer Bezirk der letzten Wohnung, Geburtsjahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Todesursache nach der internationalen Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen (ICD). Die Daten werden laufend, in der Regel für einen Monat vom Standesamt und dem Gesundheitsamt übermittelt.
- (2) Für die Statistik der Familiennamen (§1 Abs. 5) werden folgende Daten aus dem Melderegister als Erhebungsmerkmale erfasst: Gemeinde, Familienname, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Ort der Geburt.
- (3) Für die Statistik der Vornamen (§ 1 Abs. 5) werden folgende Daten aus dem Melderegister als Erhebungsmerkmale erfasst: Gemeinde, Vorname, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Ort der Geburt.
- (4) Die Übermittlung der in Abs. 2 und 3 genannten Daten erfolgt auf Anforderung der Statistikstelle.

§ 5

Hilfsmerkmale

- (1) Bei der Statistik des Bevölkerungsbestandes sind Hilfsmerkmale:
- Straße (Straßenschlüssel), Hausnummer und Hausnummernzusatz der Wohnungen in Hannover,
- Hausnummer und Hausnummernzusatz der bisherigen Wohnungen außerhalb von Hannover,
- Kennung (laufende Nummer) von identischen Familien-, früheren Familien- und Geburtsnamen an einer Meldeadresse,
- laufende Nummer je gemeldeter Person.
- (2) Bei der Statistik der Bevölkerungsbewegung sind Hilfsmerkmale:
- Straße (Straßenschlüssel), Hausnummer und Hausnummernzusatz der Wohnungen in Hannover,
- laufende Nummer je Person im Übermittlungszeitraum.

(3) Bei der Statistik der Todesursachen sind Hilfsmerkmale:

Standesamtsbezirk,

Sterbebuch-Nummer,

Vor und Familienname,

Straße und Hausnummer.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Landeshauptstadt Hannover vom 18.05.1989 (Abl. RBHan. 1989, S. 375) außer Kraft.